

Breslauer Zeitung.



Bestellungspreis in Breslau 2 Zhr., außerhalb incl. Porto 2 Zhr. 11/2 Sgr. Inserionsgebühr für den Raum einer fünfzeiligen Zeile in Beilagen 1/2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Befellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 116. Mittags-Ausgabe.

Sechshundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 9. März 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (8. März).

Eröffnung 10 Uhr 20 Minuten. Am Ministertische Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf v. Eulenburg und zwei Regierungs-Commissarien. Der Präsident macht folgende Mittheilung: Der Abgeordnete für die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin und Uckermark, Müller, hat sein Mandat niedergelegt. Es sind neu eingetretten und der zweiten Abtheilung überwiesen Abg. v. d. Straeten, der dritten Abtheilung Abg. Frhr. v. Proff-Frich, der vierten Abtheilung Abg. Stephan. Der Abg. Weibtreu zeigt dem Präsidenten an, daß er in Folge des Zuges im Hause während der Adress-Debatte an einem gastrisch-rheumatischen Fieber erkrankt sei und jetzt auf den Rath des Arztes in die Heimath reisen müsse, zu welchem Zwecke er um einen vierwöchentlichen Urlaub nachsucht. — Der Schutzmachermeister Carl Schlahmann, ein armer Familienvater, erlaubt sich zur Taufe seiner am 14. Januar gebornen Tochter das Abgeordneten-Haus zum 12. März Vormittags 11 Uhr in die St. Petri-Kirche als Zeuge einzuladen. (Große Heiterkeit.)

Abg. Krieger (Goldap) beantragt für seine beiden Anträge, betreffend die Suspension des gegen den Abg. Dr. Müller und des gegen die 17 nach Mordungen vorgehenden Abgeordneten eingeleiteten Untersuchungsverfahren, beschleunigtes Verfahren, weil in der Müller'schen Sache der Ermittlung bereits auf den 13. v. M. in Königsberg angefangen sei. Das Haus beschließt über diese Anträge in die Schlussberatung einzutreten. Der Abg. Ahmann wird zum Referenten ernannt und vom Präsidenten zur möglichst schleunigen Berichterstattung aufgefordert.

Der Antrag des Abg. v. Bonin und Gen. wegen der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht und deren Vergütung im Frieden wird einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Der Antrag des Abg. Lette und Gen. den Entwurf einer neuen Kreisordnung enthaltend, wird der um 7 Mitglieder verstärkten Gemeinde-Commission überwiesen.

Das Haus tritt in den ersten Theil der Tagesordnung: Bericht der Commission für das Justizwesen über den Gesetzentwurf, betreffend den Anfall von Gerichtskosten für Nachlass-Regulirungen. — Mit dem Aufheben der Erhebung dieser Kosten nach den Sporteltaxen vom 23. August 1815, an deren Stelle das Gesetz, betreffend den Anfall und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und der demselben angehängte Tarif traten, war man dazu übergegangen, Bauquanten für das ganze Verfahren nach der Höhe des Wertes des Gegenstandes anzusetzen. In Folge dessen hatten sich die Kosten erheblich erhöht, so daß sich das Bedürfnis einer Ermäßigung, sowie der Verbesserung und Verbilligung jenes Gesetzes geltend machte. Nachdem der Gegenstand in verschiedener Form dem Hause in früheren Sessionen vorgelegen, ist wiederum mittelst königl. Ermächtigung vom 9. November 1854 der vorliegende Gesetzentwurf, welcher in derselben Form schon in der vorigen Session den Beratungen der Justiz-Commission vorgelegen, ohne zur Beratung im Plenum zu gelangen, in das Haus eingebracht. Die Commission hat den Regierungsentwurf in einigen Punkten verändert.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs lauten nach den Vorschlägen der Commission: § 1. Aufhebung der §§ 33-40 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und des Art. 18 des Gesetzes vom 9. Mai 1854. — § 2. Für die bei Gelegenheit von Nachlass-Regulirungen vorkommenden gerichtlichen Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben. — § 3. Enthält die Erhebung Sätze für die Erbschaftsliquidation von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 20 Thlr.: 7 Sgr. 6 Pf. u. f. i. — § 4. Enthält die Erhebung Sätze für 1) die Ermittlung und Feststellung der Nachlassmasse und 2) für die Sicherstellung oder Aufbeziehung des Nachlasses: von dem Betrage bis 100 Thlr. von je 10 Thlr. . . 5 Sgr. 2c. — § 5. Kostenätze für die Erbtheilung, von dem Betrage bis 100 Thlr. von je 10 Thlr. 3 Sgr. 2c. — Nach § 6 sollen die Kosten der gerichtlichen Verwaltung des Nachlasses nach § 43 C. a. des Tarifs vom 10. Mai 1851, bei Sequestration oder Administration nach § 47 B. desselben Tarifs erhoben werden. — § 8. Die vorstehend bestimmten Tarifsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Actiomasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten erst bei den nach dem 30. Juni 1865 zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen in Anwendung. Nachdem der Referent, Abg. Wachsmuth, die Gründe der Commission entwickelt, spricht der Abg. Vertram sowohl gegen die Vorlage der Regierung als gegen die der Commission. Regierungs-Commissar v. Schelling und der Referent repliciren. An der Special-Discussion theilhaftig sich außer dem Referenten und dem Abg. Vertram Niemand.

Der Gesetzentwurf wird darauf nach den Vorschlägen der Commission mit großer Majorität angenommen.

Der Justizminister erklärt, daß er nicht in der Lage sei, die Zustimmung der Staatsregierung zu den von dem Hause beschlossenen Änderungen auszusprechen, weil in Betreff einiger derselben erst der Finanzminister gehört werden müsse, (der nicht anwesend ist). Er seinerseits sei der vom Hause beliebigen Fassung nicht entgegen.

Schließlich tritt das Haus der folgenden von der Commission beantragten Resolution bei:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären, die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juni 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 260 als besondere amtliche Ausgabe angehängt) befindet sich in der Nr. 60 im Widerspruch mit dem in § 39 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 622 ausgeprochenen Grundsatze, daß die Prozentsätze in allen Fällen von dem Betrage der Nachlassmasse nur in so weit, als diese Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, zu berechnen sind; das Haus der Abgeordneten fordert deshalb die königliche Staatsregierung auf, die Aufhebung der Nr. 60 der erwähnten Instruktion zu veranlassen.“

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebertragung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Diese Uebertragung soll bis auf Höhe von 50 Thlr. ohne Weiteres und darüber hinaus auf beglaubigten Antrag der Parteien durch die Post bewirkt werden können. § 1 des Gesetzentwurfes, wie er aus der Beratung der Commission hervorgegangen ist, lautet:

„Geld und geldwerthe Papiere können fortan den Empfängern aus den gerichtlichen Depositorien durch die Post überhandt werden. Uebersteigt deren Betrag 50 Thlr., so darf die Uebertragung nur geschehen, wenn sie von den Empfängern entweder mündlich zu gerichtlichem Protokoll, oder in einem von ihnen unter Beifügung des Standes oder Charakters mit Vor- und Zunamen unterzeichneten und von einem Notar beglaubigten schriftlichen Antrage verlangt ist. — Der Postchein genügt für das Depositorium als Rechnungsbelag.“

Zu diesem § 1 werden mehrere Amendements gestellt, die eine längere, aber zu keinem Resultate führende Debatte erregen. — Der Abg. Wachler beantragt zunächst, Nr. 1 Al. 2 dahin zu fassen: Uebersteigt deren Betrag u. f. w., so darf diese Uebertragung nur geschehen, „wenn sie von den Empfängern a) zum gerichtlichen Protokoll, b) in einem von ihnen unter Beifügung des Standes oder Charakters mit Vor- und Zunamen unterzeichneten und von einem Notar oder c) von einem vorchriftsmäßig besetzten Vorgerichte des Gerichtsbezirks beglaubigten schriftlichen Antrage verlangt ist.“

Abg. Wachsmuth hat zu diesem Amendement ein Unter-Amendement gestellt, welches dahin geht: „daß in dem Wachler'schen Amendement das Wort „vorchriftsmäßig“ geändert werde, so daß dann der Passus (nach dem Unter-Amendement Wachsmuth) heißen wird: „Das mindestens aus dem Schulzen und zwei vereideten Schöffen (Weißern) bestehende Ortsgericht des Empfängers.“

Abg. Osterrath findet, daß Wachler einseitig die Bedürfnisse der Provinz Schlesien, Wachsmuth ebenso einseitig die der Provinz Brandenburg im Auge habe. Die westlichen Provinzen, denen ähnliche Institutionen, wie die Dorfgerichte fehlen, könnten dann für ihre Bürgermeister und Amtmänner dieselben Befugnisse in Anspruch nehmen. Abg. Schulze (Wortk) stellt dann in diesem Sinne den Antrag, in Nr. 2 vor den Worten: beglaubigten

schriftlichen Antrage einzuschließen, „oder von einer Polizeibehörde“ und diese Einschaltung auch den §§ 3, 4 und 5 an den betreffenden Stellen hinzuzufügen. Abg. Senfft beantragt: anstatt der Worte „zum gerichtlichen Protokoll“ zu setzen: „zu einem von einem Richter aufgenommenen Protokolle.“ — Aus der Debatte, in welcher außer den Antragstellern, dem Referenten, Abg. Geisendorff und der Abg. Dr. Bernhardt und von Winkler, auch der Justizminister mehrfach das Wort ergreift, ist als ein interessanter Zwischenfall hervorzuheben, daß, als der Justizminister die Aeußerung that: „Ich hege das Vertrauen zu meinen Richtern“, der Abg. Wachsmuth entgegnete: Wenn der Herr Justizminister vor seinen Richtern gesprochen hat, so muß ich darauf doch bemerken, daß es bisher noch nicht vorgekommen ist, die preussischen Richter als die Richter des Herrn Justizministers zu betrachten. Die preussischen Richter sind die Richter des preussischen Staates und nehmen eine andere Stellung ein, die durch die Verfassung festgestellt ist.

Der Justizminister erklärt sich übrigens mit den von der Commission vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, gegen die Amendements Wachler und Wachsmuth hat er verschiedene Einwendungen zu machen; als die Amendements Schulze und Senfft eingebracht sind, bemerkt er, daß er sich nunmehr eine Erklärung darüber vorbehalten müsse, ob die Regierung nach so vielen Abänderungen dem Gesetzentwurf noch Folge geben könne. — Der Abg. Graf v. Eulenburg stellt nunmehr den Antrag, den Gesetzentwurf nebst den Amendements in die Commission zurückzuweisen, welchem Antrage das Haus mit großer Majorität beistimmt.

Das Haus geht zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte der Commission für das Gemeinwesen über die Petitionen der Stadtverordneten-Versammlung von Breslau und des Magistrats von Bromberg über. Beide Petitionen haben zum Gegenstande Beschwerden über das Rescript des Ministers des Innern v. 6. Juni 1863, betreffend das Einschreiten gegen gesetzwidrige Rundgebungen städtischer Behörden. Unter dem 1. Juni 1863 wurde bekanntlich wenige Tage nach dem Schlusse des Landtages die später wieder aufgehobene Preßverordnung, welche das Verwarnungssystem in Preußen einführt, erlassen. Infolge dessen beschloß die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau, eine Petition an den König zu richten, und mit Rücksicht auf die durch diese Verordnung im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse zu bitten, daß durch schleunige Berufung des Landtages die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes herbeigeführt werden möge. Das Rescript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1863 hatte, weil solche Beschlüsse, welche Adressen, Entsendung von Deputationen und Rundgebungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erlaß der Verordnung vom 1. Juni 1863 zum Gegenstande haben, nach der Ansicht des Ministers gesetzlich der Befugnis der Stadtverordneten-Versammlung entzogen wären, die Communal-Aufsichtsbehörden aufgefordert, solche Beschlüsse mit aller Entschiedenheit zu verhindern, und zu dem Zwecke die Regierung auf die ihnen aus § 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zustehenden Exekutionsmittel gegen die Stadtverordneten-Vorsteher und deren Stellvertreter zu verweisen.

Als demnächst zur Kenntniß der königlichen Regierung zu Breslau gelangt war, daß die Absicht besteht, in der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau den Antrag auf Erlaß einer Adresse über denselben Gegenstand zu stellen, erließ sie an den Stadtverordneten-Vorsteher, Justizrath Simon, eine Verfügung des Inhalts, daß er bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Thlr. die Beratung über diese Adresse nicht dulden solle. Justizrath Simon hatte indes die Beratung einer Petition an den König zugelassen und war in die angeordnete Ordnungstrafe genommen und für jeden weiteren Uebertretungsfall mit einer neuen Geldstrafe von 100 Thlr. bedroht worden. In einer anderen Sitzung hatte die zurückgekehrte Deputation Bericht erstattet und es war ihr auf den Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden Väter-Ältesten Ludwig verhängt die Regierung von Breslau dieserhalb eine Ordnungstrafe von 100 Thlr., ebenso eine zweifelhafte von 100 Thlr. gegen Simon, weil er sich an der Beratung theilhaftig habe. Zugleich erklärte eine Verfügung der Regierung das Verfahren der Stadtverordneten-Versammlung für ungesetzlich und sprach die Erwartung aus, daß die Versammlung nicht durch ein fortgesetztes ungesetzliches Verfahren ein weiteres strengeres Einschreiten der Aufsichtsbehörde nöthig machen werde. Auf ihre Remonstranz gegen diese Verfügung der Regierung so wie auf ihre Beschwerden bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien und darauf bei dem Minister des Innern wurde die Stadtverordneten-Versammlung abschlägig beschieden. — Auch der Magistrat von Bromberg hatte den Beschluß der Stadtverordneten für ungesetzlich erklärt und seine Zustimmung zu demselben verweigert.

Dem Magistrat von Bromberg waren Exemplare des Circular-Rescripts vom 6. Juni 1863 von der Regierung zu Bromberg zugesandt worden mit der Weisung, eines derselben dem Stadtverordneten-Vorsteher vorzulegen, so wie auch unverzüglich Anzeige zu machen, falls der Anordnung des Rescripts zuwidergehandelt werden sollte. Der ersten Weisung leistete der Magistrat Folge, remonstrirte aber, in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten, gegen den Inhalt des Rescripts vom 6. Juni 1863 bei dem Minister des Innern. Diese Vorstellung wurde von dem Minister des Innern ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. In Folge dessen hatte der Magistrat zu Bromberg unter dem 30. Nov. 1863 an das Haus der Abgeordneten eine Petition gerichtet, welche damals in der Gemeinde-Commission berathen worden, aber wegen Schlußes des Landtages nicht zur Erledigung im Plenum gelangt war. — Der Magistrat zu Bromberg wiederholt jetzt seine Petition.

Beide Petitionen sind gerichtet auf die Aufhebung des Rescripts vom 11. Juni 1863, beziehungsweise Feststellung der Befugnis der Communal-Beörden, auch Adressen über Gegenstände allgemein politischen Inhalts an die Krone richten zu können, auch möge das Haus constatiren, daß der Regierung eine Disciplinargewalt über die Stadtverordneten-Versammlungen nicht zustehe.

Der Commissarius der königlichen Staatsregierung hält die Verfügung der Regierung zu Breslau für gerechtfertigt, weil es sich darum gehandelt habe, dem Veruche einer übereinstimmenden Agitation verschiedener Städte gegen die Staatspolitik der Landesregierung entgegenzutreten. Anfall und Erfolg habe die Verfügungen gerechtfertigt und die Staatsregierung werde an ihrem Standpunkte festhalten.

In der Sache selbst hält die Staatsregierung an der Ansicht fest, daß allgemeine Staats- und Verfassungs-Angelegenheiten nicht innerhalb der Kompetenz der städtischen Behörden liegen. Nach § 35 der Städte-Ordnung können nach Ansicht der Regierung solche Angelegenheiten der Beratung der Stadtverordneten unterzogen werden, wenn sie diesen durch besondere Gesetze oder Special-Austräge der Aufsichtsbehörden zugewiesen sind. Auch auf das Petitionsrecht erlirde sich diese Kompetenz: Beschränkung, denn Art. 32 der Verfassungsurkunde gestatte Behörden und Corporationen nur, unter einem Gesamt-Namen zu petitioniren, also nur in den Grenzen ihres Mandats; diese Grenze sei von den Stadtverordneten in der vorliegenden Sache überschritten worden.

Die Commission schließt sich den Ansichten der Petenten an und stellt den Antrag, das Haus wolle beide Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Abg. Hübner (gegen den Commissionsantrag). Er habe als Mitglied Theil genommen an der Versammlung der Stadtverordneten zu Breslau, in welcher der fragliche Beschluß gefaßt sei. Er habe gegen denselben gestimmt, weil nach seiner Ansicht die Maßregel außerhalb der Kompetenz der Versammlung gelegen habe. Das Resultat, zu dem die Gemeinde-Commission gelangt ist, findet der Redner für falsch; denn die Commission beurtheile die Befugnis der Regierung nicht nach allgemeinen Gesetzesvorschriften, sondern nach denen der Städteordnung, während sie die Befugnisse der Stadtverordneten nicht nach der Städteordnung, sondern nach der Verfassungs-Urkunde bestimmt wissen wolle (Bravo rechts!). Nach der Ansicht des Redners ist eine Stadt-Verammlung keine Corporation, sondern ein Repräsentativ-Collegium, wie eine Provinzialvertretung oder das Abgeordnetenhaus selbst; aus diesem Grunde hält er die Anwendung des Art. 32 nicht für zulässig. Aber selbst, wenn man eine Stadt-Verammlung als Corporation auffasse, müsse sie doch innerhalb ihrer Sphäre und ihres Zweckes bleiben. Redner führt mehrere Beispiele an, in denen das Petitionsrecht bei Corporationen

nicht Platz greifen würde, wie wenn eine Eisenbahn-Gesellschaft wegen Aufhebung des Salinopolts petitioniren wolle. Graf Schwerin habe als Minister in seinem Rescript vom 19. Januar 1860 ebenso entschieden mit Hinweis auf die Kreisordnung.

Wenn damals der Minister, dem die Majorität ja so großes Vertrauen schenkte, die Kreisordnung als Quelle der Entscheidung betrachtet habe, so müsse doch jetzt auch die Städteordnung als Quelle gelten. Redner geht nun auf die Bestimmungen des § 35 der Städteordnung ein, welcher die Beratung von anderen als Gemeindeangelegenheiten den Stadtverordneten untersage; er giebt zu, daß die Grenze im Allgemeinen schwer zu finden sein möge, glaubt aber, daß im vorliegenden Falle kein Zweifel vorkommen könne. Weil einzelne Verleger von der Preßordnung betroffen worden seien, dadurch angeblich Vermögensschädigungen erlitten hätten und eine Commune ihre Steuern gefährdet zu sehen glaube, will man die Petition für begründet halten; er sehe darin nur eine politische Agitation (Bravo rechts). Man könne sehr leicht den Spieß umdrehen. Angenommen, das Haus der Abgeordneten fordere die Regierung auf, die Preßfreiheit zu erweitern, und eine Stadtverordneten-Versammlung wolle petitioniren, daß dies nicht geschehen möge. Würde das Haus sie dazu für berechtigt halten? (Bravo rechts, Zwischen links). Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung sei daher gesetzwidrig. — Das Recht der Aufsichtsbehörde wurzle nicht in den Gemeindeverfassungen, sondern in den Rechtsfassungen des Staats. Es sei daher falsch, die Kompetenz der Aufsichtsbehörde aus der Städteordnung herzuholen. Nach den allgemeinen Bestimmungen sei das Verfahren der Regierung gerechtfertigt. Zum Schluß warnt Redner die Versammlung davor, die Stadtverordneten-Versammlungen herabzumwürdigen zu bloßen Organen politischer Agitationen. (Bravo rechts, Zwischen links.)

Abg. Laßwitz: Der Herr Abgeordnete hat sich erdreistet, die in dem Commissions-Berichte abgedruckten Rescripte zu verdächtigen. Es mußte ihm bekannt sein, daß in den Unterschriften unter den Rescripten Druckfehler enthalten sind, welche durch die unbedeutende Schrift der Namen entstanden sind. M. H., wir lesen S. 14 des Berichtes: „Durch Anlaß und Erlaß gerechtigt und nach der Ueberzeugung der königl. Staats-Regierung gesetzlich wohl begründet, wird der Standpunkt, von welchem jene Verfügungen ausgegangen sind, von der Regierung nicht aufgegeben werden können.“ M. H., das eben ist die unwürdige Lage, in der sich das preussische Volk befindet, daß die Regierung nur allein nach ihrer Ueberzeugung regiert und die Dinge von ihrem Standpunkte betrachtet, aber die Ueberzeugung des Volkes vollständig unberücksichtigt läßt. (Sehr wahr.) Der Herr Minister des Innern hat neulich gesagt, es könne auch bei uns nicht ohne Majorität regiert werden, und er hat daran die Hoffnung geknüpft, das Volk werde sich zur Regierungs-Ansicht belehren. M. H., die Bildung des Volks bürgt uns dafür, daß dasselbe niemals sich einverstanden erklären wird mit dem Absolutismus, der sich unter dem Mantel des Constitutionalismus verstecken möchte. Man will die Ueberreste der Ergrünungsarbeiten aus den Jahren der glorreichen Erhebung des deutschen Volkes, die Städte-Ordnung aus dem Wege räumen, um Platz zu gewinnen für den Schein-Constitutionalismus. — Unter dem Einflusse der Ueberzeugung, daß die Preß-Ordnung verfassungswidrig sei und durch Patriotismus gedrängt, faßte die Stadtverordneten-Versammlung den Beschluß, eine Deputation an Se. Majestät zu senden. Wenn den Männern, die dies thaten, grobe Redtsverleumdungen vorgeworfen und Geldstrafen zuerkannt werden, muß das nicht das Rechtsgefühl in hohem Grade verletzen?

Derselbe Abgeordnete, der in diesem Falle soeben sich dahin ausgesprochen, daß die Ansicht der Regierung gerechtfertigt sei, hat, als vor mehreren Jahren die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau nach dem Attentat auf Se. Majestät eine Glückwunsch-Deputation nach Baden-Baden sandte, dem damaligen Beschlusse nicht nur beigestimmt, sondern war selbst Mitglied der Deputation. Wären seine Auseinandersetzungen richtig, dann hätte auch in jener Zeit nach dem § 35 der Städteordnung keine Deputation von den Stadtverordneten als Collegium abgesandt werden können. — M. H. Als die Censur noch bestand, war jeder Censurstrich ein Zeichen, daß ein Schuh den rechten Fleck getroffen hatte. Jede einzelne der jetzigen Maßregeln ist ein Ton der Armsünderglode, die anzeigt, daß Chronos im Begriff ist, eins der absolutistischen Kinder der Regierung zu verschlingen. (Große Heiterkeit.) Sie werden alle verschlungen werden, auch die Regierung selbst wird es, wenn sie nicht vorher die freundliche Gewohnheit des Dafeins freiwillig aufgibt und gelassen scheidet. (Anhaltende Heiterkeit.) M. H. Ich will Sie nicht ermüden, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Wir werden reden, wo Schweigen Pflichtverletzung ist. Wir werden handeln, wo es die Abwehr des Ungeschehens gilt (Bravo); ja wir werden gewiß und eingebend unseres Verfassungsbeides sogar den Gehorham verweigern, wenn er mit unserem Gewissen unverträglich ist. (Gebaltetes Bravo.) M. H., ich hoffe, Sie werden für den Commissions-Antrag stimmen.

Abg. Dr. Kossch: Die Regierung weiß sehr wohl, daß sich aus der Gemeinde die allgemeine Freiheit entwickelt. Darum sehen wir, daß wie mit Polypenarmen jede freibeitliche Regung der Gemeinde umstrickt wird, um dadurch das Ziel zu erreichen, um die Majorität im Lande zu erlangen. Die Regierung stellt dabei einen merkwürdigen Grundsat auf; sie sagt: verboten ist Alles, was nicht erlaubt ist. Diesen Satz wendet sie an, wenn sie, nachdem sie in die gewerblichen Interessen eingegriffen und eine Gemeinde hiergegen petitioniren will, erklärt, die Angelegenheit gebört nicht vor die Gemeinde-Verwaltung, sie ist der Gemeinde verboten, ihre Vertreter müssen für die Ablicht, zu petitioniren, bestraft werden. Wie wenig stichhältig der Ausspruch ist, die Gemeinde darf sich nicht in allgemeine politische Angelegenheiten mischen, geht aus wenigen Beispielen hervor. Würde man z. B. die Berechtigung, ihre Ansicht auszusprechen, einer städtischen Grenzgemeinde, etwa Königsberg, abspreden wollen bei Abschluß eines Handelsvertrages mit Ausland? Oder sollten im Falle von Verhandlungen über die Abtretung der linken Rheinseite an Frankreich die linksrheinischen Gemeinden nicht petitioniren dürfen? M. H., es giebt keine allgemeine Angelegenheit, die nicht mehr oder weniger das Interesse der Gemeinden berührt. Was wir in dem vorliegenden Falle an der einzelnen Gemeinde sehen, das sehen wir hier im Hause im Großen. Alle diese Maßregeln und Beeinflussungen geben von einem einzigen Brennpunkte aus, in dem sich alle Fäden der reactionären Strömung vereinigen.

Man will die Selbstständigkeit der Gemeinde, ja des Einzelnen systematisch vernichten, um das Ganze nach Gefallen lenken zu können. Und dies ist bereits zum Bewußtsein des Volkes gekommen; es ist dadurch die Bevölkerung, wenigstens in meiner Provinz, gegen die Regierung auf das Tiefste erbittert. Ja das Mißtrauen wendet sich auch schon gegen den Richterstand. Das Rechtsbewußtsein ist tief erschüttert und je höher eine Sache in den Instanzen steigt, desto mehr wächst das Mißtrauen (hört, hört). M. H., wenn ich den Commissions-Antrag betrachte, so erscheint er mir, wie eine Selbstironie. Wir, die wir seit Jahren dieses Verfahren der königl. Regierung gesehen haben, wir, die wir wissen, daß gerade von ihr das ausgegangen ist, wogegen sich die Petition richtet, sollen uns um Abhilfe an den Minister wenden, von dem wir wissen, daß er gerade auf dem Standpunkte der entschiedensten Partei steht. Aber dennoch werde ich für den Commissions-Antrag stimmen, denn er giebt uns den einzigen Weg an, den wir nach der Geschäftsordnung des Hauses einschlagen können. (Beifall.)

Der Minister des Innern: M. H. Die beiden Herrn Vorredner haben hier im Allgemeinen von reactionären, absolutistischen und despotischen Tendenzen des Ministeriums gesprochen, aber wenig von der Petition selbst, die vorliegt. Der letzte Herr Redner hat behauptet, er sei zu diesen Auslassungen provocirt und berechtigt, weil die Handlungsweise der Regierung in jedem einzelnen Falle zeige, daß sie aus einem gewissen Brennpunkte stamme, daß ihr ein gewisses Ziel vor Augen schwebte. Ich glaube, es wäre ein schlechtes Compliment für uns, wenn er etwas anderes gesagt hätte. Ich hoffe, es ist ein gewisser Brennpunkt in allen unsern Handlungen zu erkennen und ich hoffe ihn festzuhalten.

Die Entscheidung der Fragen, die in dem Petitionsberichte aufgeworfen sind, hängt nicht von der jeweiligen Strömung im Ministerium ab, sondern muß im Gesetze gefunden werden, und jedes Ministerium, möge es einer politischen Richtung angehören, welcher es will, kann, wenn es richtig interpretirt, zu keiner andern Entscheidung kommen, als zu der, welche die Landesregierungen in Preußen bei früheren Gelegenheiten gefaßt haben und welche ich in der Lage war, auch in letzter Instanz aufrecht zu erhalten. Auf die Gefahr hin etwas länger zu werden, als ich es sonst zu sein pflege, muß ich

mir erlauben, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, damit wir sicher sind und wissen, auf welchem Boden wir stehen.

Die erste Frage wird immer die sein, ob dergleichen Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung in Breslau beschäftigt und welche sie zum Gegenstand einer Petition gemacht, zum Ressort der St.-Verf. gehört und ob es zulässig ist, dergleichen Beratungen einzutreten zu lassen. Die sedes materiae ist der § 35 der Städteordnung von 1853, der wiederum wörtlich übernommen ist aus dem § 33 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850; der letztere lautet: „Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind u. s. w.“

Dieser §, damals zuerst im Herrenhause angenommen, war Gegenstand der Discussion in der Comm. des Abgeordnetenhauses, der damaligen 2. Kammer. Der Commissionsbericht der 2. Kammer vom 7. Febr. 1850 sagt in Betreff dieses §: „Beim Alinea 3 erregte der von der 1. Kammer beliebige Zusatz: „Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn u. s. w.“ — von verschiedenen Seiten Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß er sich einestheils, wenn man ihn allgemein begrifflich auffasse, wohl verstehe und deshalb wegfällen könne; wenn man aber andererseits an die praktische Anwendung denke, wegfallen müsse, da bei vielen Fragen namentlich im Verwaltungsgebiete großer Communen, die Kompetenzgrenze zwischen Gemeinde und Staat gar nicht zu ermitteln sei, weshalb eine Vorschrift, wie die vorliegende, nur zu unfruchtbarer Streite Anlaß geben werde.“

Ich glaube, m. H., eine deutlichere Interpretation des Sinnes des Gemeinde-Ordnungs-Paragraphe, der hier zur Anwendung kommt, kann nicht gegeben werden. Es liegt nahe, einen Fall zu citiren, der, wenn er sich auch gerade nicht auf Gemeinde-Angelegenheiten bezieht, sich doch auf freiständliche Angelegenheiten bezieht und der hier in's Gewicht fällt. Es ist der bereits von dem Herrn Abg. Hübner erwähnte Fall, wo unter dem Minister Flottwell die Berechtigung der Juden zur Standhaftigkeit im Wege eines Rescripts ausgesprochen war und verschiedene Kreisstage in Sachsen und Bommern petitionsweise dagegen einkamen und gegen die Auslegung des Verfassungs-Paragraphe remonstrirten; damals erließ der Minister Flottwell am 17. April 1859 ein Rescript an die Landräthe, in welchem er denselben einschränkte, sie möchten Beratungen über diesen allgemeinen politischen Gegenstand nicht aufkommen lassen, sie würden sich sonst strafällig machen. Ich erlaube mir auch hier, den betreffenden Fall vorzulesen, da er entscheidend ist. (Liest.) „Nach den gleichlautenden Vorschriften der für die einzelnen Provinzen des Staates erlassenen Kreisordnungen haben die Kreisversammlungen den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.“

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht ausschließlich den Gegenstand ihrer Beratung und ihrer Beschlüsse aus. Sie überschreiten daher ihre Befugnisse, wenn sie allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen und sich gar gestatten, über die Gesetzesmächtigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen der Staatsregierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen ein Urtheil zu fällen.“ Gegen diese Auffassung des Staatsministers Flottwell protestirte in der Sitzung vom 9. Mai 1859 der Abg. Graf Bädler, weniger gegen den allgemeinen darin aufgestellten Gesichtspunkt, als, indem er behauptete, daß die Zulassung der Juden zu den Kreisstagen die Legitimation der Mitglieder des Kreisstages so nahe berührt, daß es dem Kreisstage nicht wohl verlagt werden könne, über den Gegenstand aus diesem Gesichtspunkte zu berathen und das Resultat dieser Berathschlagung in einer Resolution oder in einer Beschwerde vorzulegen. Ihm entgegenerte der Minister v. Flottwell in derselben Sitzung vom 9. Mai 1859: „Die Legitimations-Prüfung der Mitglieder gehört zur Kompetenz der Kreisstage und es sind dieselben unzweifelhaft befugt, ihre jedesmaligen aus den Verhältnissen des Specialfalles sich ergebenden Bedenken gegen die gesetzliche Qualifikation eines einzuführenden Mitgliedes im geordneten Wege zur Geltung zu bringen. Grundbedenken hierdort ist es aber, wenn die Kreisstände eine auf die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen über die Kreisstagsfähigkeit bezügliche, für den Gesamtumfang der Monarchie ergangene Anordnung der Staatsregierung zum Gegenstande eines Protestes machen, und wenn die Verzweigung dieses Verfahrens, sowie eine demonstrative Veröffentlichung desselben zu einer politischen Agitation auszuarten droht, welche die Staatsregierung nicht dulden darf, (lebhaftes Bravo rechts, Stichen links) und welcher sie daher mit Ernst entgegen zu treten sich verpflichtet hält.“

Indem ich dieses auf die Interpellation des Abg. Grafen Bädler erwidere, gebe ich mich der zuberückhaltenden Erwartung hin, daß das Verfahren der Staatsregierung und die demselben zu Grunde liegende Absicht nicht verkannt werden wird. (Erneutes lebhaftes Bravo rechts, Stichen links.) M. H.! Ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß die Auslegung, die ich dem Paragraphe gegeben habe, als die richtige anerkannt und das Verfahren der Regierung nicht verkannt werden wird. — Es kommt die zweite Frage: Sind Stadtverordnete, wenn man auch zugeben will, daß irgend ein Gegenstand nicht eigentlich zum Kreise ihrer Berathschlagungen gehört, dennoch berechtigt, sich im Wege einer Petition darüber auszusprechen? In dieser Beziehung ist nur der Art. 32 der Verf.-Urk. maßgebend, welcher bereits verlesen, doch in sich ausdrückt, daß das Petitionsrecht allen Preußen zusteht, Petitionen unter einem Gesamtnamen aber nur Behörden und Corporationen. Es steht unzweifelhaft fest, m. H., daß dieser Paragraphe, welcher von dem Petitionsrecht der Individuen spricht, dieses Petitionsrecht der Individuen insofern hat beschränkt wollen, als er ihnen verboten hat, unter einem Gesamtnamen zu petitioniren, es sei denn, daß sie eben Mitglieder einer Corporation oder einer Behörde seien; jedenfalls ist in dem Paragraphe nicht eine Ausdehnung des Petitionsrechts in Bezug auf Corporationen und Behörden irgendwie zu finden. Haben sie jemals dies Recht gehabt, und haben sie es noch heute, so haben sie es nur innerhalb des Kreises, den ihnen ihr Statut oder das Gesetz, auf welchem es beruht, oder irgend welche andere Verordnung zu betreten das Recht gibt.

Der § 26 (Tit. 6. Th. 2. Allg. L.) sagt ganz ausdrücklich, daß die Rechte der Corporationen nur diejenigen sind, welche ihnen durch die bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträge oder ergangenen Stiftungsbriefe, die vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen und die auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Schlüsse ertheilt haben. Für die Stadtverordneten-Versammlung, m. H., wird die Städteordnung maßgebend sein. Nirgends in derselben ist der Stadtverordneten-Versammlung das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Und nun haben Sie die Gewogenheit, sich einen Augenblick zu vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit über allgemeine politische Angelegenheiten, womöglich auf eine ausgedehnte Parteiparole, 994 Stadtverordneten-Versammlungen statt 994 Individuen petitioniren wollten. Es wäre das geradezu ein revolutionäres Vorgehen, gegen welches jede Regierung sich stemmen müßte und welches keine Regierung auskommen lassen dürfte (Zustimmung rechts). Endlich, m. H., ist in Frage gestellt worden, ob die Regierung das Recht hat, von dem Stadtv.-Vorsteher zu verlangen, daß er Gegenstände, die nicht zur Kompetenz der Stadtv.-Versammlung gehören, von der Beratung ausschließt, und ob sie eben, das Recht hat, ihn durch Executivstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht oder zur Befolgung der von ihr ertheilten speciellen Anweisung anzuhalten. Ich brauche die Bestimmungen der Städte-Ordn. und die verschiedenen Geschäftsordnungen für die Stadtverordneten nicht zu verlesen; sie sind meistens theils den Herren bekannt.

Es ist Ihnen namentlich auch bekannt, daß es darin heißt: „der Stadtverordneten-Vorsteher handhabt die Ordnung in der Versammlung.“ Ich kann mich nicht unbedingt denjenigen anschließen, welche behaupten, daß Ordnung an dieser Stelle nur die formelle Ordnung zu bedeuten habe. Ich behaupte, daß unter dem Begriffe „Ordnung“ hier eben sowohl die materielle,

als die formelle zu verstehen ist. Die Geschäftsordnung, welche zu der Städteordnung von 1808 erlassen wurde und gesetzliche Kraft hatte, bestimmte, daß es Pflicht des Stadtverordneten-Vorstehers sei, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen würde. Ebenso ist in der Geschäftsordnung zur Städteordnung von 1831 ausdrücklich gesagt, der Stadtverordneten-Vorsteher habe dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde. Es ist allerdings behauptet worden, mit dem Wegfall dieser Städteordnungen sei auch die Verbindlichkeit der als Conner derselben behandelten Geschäftsordnungen fortgefallen. Jedenfalls aber, m. H., bleibt doch die Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bestehen, aus dem Jahre 1853 herrührend, welche nämlich sagt: „Der Vorsteher leitet die Versammlung, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung; er muß darauf sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Vorlagen sachgemäß erledigt werden.“

Es hat also ausdrücklich die Geschäftsordnung von Breslau diesen Passus in sich aufgenommen, aus dem ich unzweifelhaft schließe, daß der Stadtverordneten-Vorsteher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, von vornweg Gegenstände von der Tagesordnung zu entfernen, welche nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung gehören, er kann, wenn er der Bestimmung nachkommen will, daß jeder Gegenstand zum Vortrag gebracht werden solle, denselben anfänglich, aber er muß in denselben Augenblick sagen: Da der Gegenstand nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung gehört, dessen Beratung vielmehr ein Uebergriff in das Recht des Staates involviren würde, so stelle ich denselben nicht zur Beratung. Auf diese Auffassung seiner Verpflichtung ist der Stadtverordneten-Vorsteher in Breslau von der Regierung aufmerksam gemacht worden. Es trat also zu derjenigen Verpflichtung, welche ihm bereits das Gesetz auflegte, noch ein specieller Befehl der Regierung, die als Aufsichtsinstanz über das Communalwesen unzweifelhaft berechtigt war, den Befehl zu ertheilen, und mit demselben Rechte, mit dem sie den Befehl ertheilte, fügte sie diesem Befehl die Androhung hinzu, daß die Nichtbefolgung desselben eine Strafe mit sich führen würde. Es ist durchaus ungeschicklich und nicht begründet, wenn der Abg. Dr. Kösch sagt, daß bei dieser Gelegenheit veraltete Gesetze und Instruktionen, welche kein Mensch mehr benutzte, herangezogen werden, um dem Verfahren der Regierung einen Schein der Legalität zu geben.

M. H., die Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 zur Städte-Ordnung von 1808 ist in Bezug auf das Executiv- und Strafrecht der Regierung in ihrer Wirksamkeit noch so lebendig, daß sie jeden Tag und jeden Augenblick noch angewandt wird, und es bisher Niemandem eingefallen ist, an der Legalität dieser mit voller Gesetzeskraft erlassenen Verordnung irgend einen Zweifel zu haben. So m. H., habe ich Ihnen in einigen Hauptzügen nachzuweisen gesucht, daß die Interpretation, welche die Regierung den Paragraphe gegeben hat, durchaus keine willkürliche ist, daß im Gegentheil die Regierung gar nicht anders hat handeln können, indem sie zu ihrer Handlungsweise durch gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und daß sogar jede folgende Regierung accurat ebenso handeln wird. Das Gemeinwesen liegt uns (auf die Ministerseite deutend), speciell mir, sehr am Herzen (Heiterkeit), aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeinde-Verwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt, m. H., ist die Festhaltung des Grundgesetzes, das Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden hoffentlich denselben nicht das Recht beschränken wollen den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, daran festzuhalten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst. (Bravo rechts, Unruhe links.)

Abg. v. Kirchmann: Der Herr Minister des Innern hat in einer der letzten Sitzungen erklärt, die Regierung sei bereit, die Gesetze in ihrem vollen Umfange auszubehalten. Er hat damit das Prinzip der Interpretation der Regierung ganz vortrefflich bezeichnet! (Sehr wahr!). Im gedächtnlichen Leben verbindet man mit dem Worte „ausbehalten“ eine tendenziöse Auslegung der Gesetze gegen ihren natürlichen Sinn und die Natur der Sache: wir können also den Ausdruck vollkommen acceptiren. Der § 35 der St.-O. widerspricht in seinem unmittelbaren Wortsinne der Regierung nicht so, wie auf andern Gebieten die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze ihr entgegenstehen. Aber näher betrachtet, stoßen wir auch hier auf einen Fall gewaltthätiger Interpretation, wie sie der jetzigen Regierung nothwendig und unentbehrlich ist, wenn sie ihren Handlungen den Schein der Gesetzmäßigkeit bewahren will. (Hört! hört!). Die conservatve Partei, m. H., zu der ja auch die Regierung gehört, hat immer gesagt, der Einzelne sei ein Atom, er habe kein Recht, am Staate theilzunehmen, er müsse sich organisiren lassen.

Das allgemeine Wechselrecht soll den Staat in Atome auflösen und auch den Arbeitern hat man neulich gesagt: wartet nur, euer Recht an den Staat soll schon erfüllt werden, aber erst müßt ihr organisirt sein. Nun wendet sich eine Corporation in vollständigster Organisation und aller bescheidensten Weise an die Regierung und Se. Maj. den König, und da wird ihr gesagt: Du bist auch nicht berechtigt, dich an der Thätigkeit des Staates zu betheiligen, denn du bist nicht competent. Also der Einzelne ist nicht competent, weil er ein Atom ist und die Corporationen sind incompetent, da bleibt denn freilich nur eine kleine Klasse von Leuten übrig, welche die höchsten Stellen im Civil und Militär einnehmen und auf diese Weise sehr ungenutzt die Regierung fortführen können. Zur Sache selbst acceptire ich die §§ 35 und 53 der St.-O. und zur Beurtheilung des vorliegenden Falles durchaus, aber ich frage: was ist denn Gemeinde-Angelegenheit? Nur das, was unmittelbar das städtische Vermögen und den Bürger betrifft? Das wäre ebenso, als wollte man die Rechte, die ein Mensch in Preußen hat, bloß aus dem Begriffe eines Menschen ableiten.

Vielleicht muß man auf die concrete Gesetzgebung des Landes eingehen, und da ist es klar, daß wenn andere Gesetze neben der Städteordnung noch Rechte zutheilen, die Auslegung dieser Rechte und die Berathung über ihre Ausübung zu den Gemeinde-Angelegenheiten gehört. Es kommt also darauf an, nachzuweisen, daß das Recht, bei Se. Maj. dem Könige zu petitioniren, wirklich ein Recht ist, das den Städten zusteht. Ein solcher Nachweis ist außerordentlich leicht: § 32 der Verf. bestimmt: „das Recht der Petition steht jedem Preußen frei und nur Behörden und Corporationen können unter einem Gesamtnamen petitioniren.“ Die Regierung erkennt diese Bestimmung an, sie will aber das Petitionsrecht auf die Gemeinde-Angelegenheiten beschränken. Das ist eben der fehlerhafte Cirkel, m. H.! Wenn die Stadtgemeinden das Recht der Petition haben, so gehört dies Recht eben zu ihren Gemeinde-Angelegenheiten und man kann es nicht dadurch beschränken, daß man erst einen willkürlichen Begriff aufstellt und sagt: nur in dieser Weise dürft ihr petitioniren.

Dies Recht ist in der Verfassung den Corporationen beigelegt und zwar ohne Beschränkung, sein Gebrauch gehört zu den Gemeinde-Angelegenheiten. Es ist das auch keine neue Bestimmung der Verfassung, sondern ein altes Recht. Das Landrecht sagt 11. Theil 20. Tit. § 156: „Einem Jeden steht frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkenlichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“ Aber auch ein lokales Interesse für der Petition war vorhanden: die Preisverordnung gefährdete hunderte von Arbeitern und die großen Capitalien, die gerade in Breslau in Preisunternehmungen angelegt sind. Nach der Ansicht der Regierung hat die Stadt Breslau nicht das Recht zur Petition, wenn eine Ueberschwemmung nicht bloß die Stadt, sondern die Provinz getroffen hätte. Ueber Landes-Calamitäten soll sie nicht berathen, und die Preisverordnung von 1863 gehört doch gewiß zu den Landes-Calamitäten. (Zustimmung.)

Der Kern der Sache war, Se. Maj. den König von der Bevölkerung zu isoliren, die allgemeine Entrüstung über die Verordnung vom 1. Juni 1863, die das Land und die conservativen Körperschaften ergriff, dem Obren Sr. Majestät vorzuenthalten. (Zustimmung.) Durch Wahlbestimmungen ist alles Erdenkliche geschehen, um den conservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen gezogen, ein Zeichen dafür, daß das unzulängliche Element nicht bei den Stadtverordneten, sondern anderswo zu suchen ist. (Sehr richtig!) Mit großer Befriedigung haben wir neulich gehört, daß die Regierung auf die Länge nicht ohne die Majorität regieren zu können glaube. Ich wünsche den Ministern ein langes Leben, aber das Alter Methusalems würde nicht hinreichen, um sie die Majorität erreichen zu lassen, auf die der Herr Minister sich Hoffnung macht. Ich fürchte, meine Herren, daß der Herr Minister auch für diesen Theil seines Ausspruches sehr bald zu einer Interpretation genöthigt sein wird, die wir vielleicht in kürzester Zeit vernehmen, wie er auch ohne Majorität regieren wird (Heiterkeit), zu einer Interpretation, die sowohl der gesetzlichen Frage, als den gesetzlichen Wünschen des Landes gemacht wird. (Lauter Beifall.)

Abg. Schulze-Berlin (Gegen den Commissions-Antrag. — Aufsehen.):

M. H.! Ich bin durch die Ausführungen des Dr. Kösch in der That dahin gebracht, den Commissions-Antrag zu schwach zu finden und im Uebrigen ist es auch früher Sitte des Hauses gewesen, wenn nach seiner Ansicht bestimmte Rechtsverletzungen vorlagen, die betreffenden Behörden der Regierung nicht zur Berücksichtigung, sondern zur Abhilfe zu überweisen. — Wer die Ausführungen des Ministers und des Abg. Hübner gebürt hat, der müßte eigentlich meinen, daß es sich um Beschlüsse der Stadtverordneten in obrigkeitlichen Staatsactionen und nicht um Petitionen handle, zu denen jeder Bürger des preussischen Staates ein Recht habe. Wenn ein Einzelner petitioniren will, so kann er freilich zunächst in Privat-Angelegenheiten, aber er kann auch über Staats-Angelegenheiten gewisse Wünsche äußern. Das Recht, einen Wunsch auszusprechen, läßt sich nicht durch Kompetenzgrenzen einschränken. Nun haben die Stadtverordneten allerdings zunächst die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, aber sie können ganz unzweifelhaft auch Wünsche über Staats-Angelegenheiten laut werden lassen, ebenso gut wie dies Privatpersonen freisteht.

Behörden und Corporationen können unmöglich schlechter gestellt werden, als jeder Einzelne, und dazu ist durch Art. 32 der Verfassung auch nicht die geringste Veranlassung gegeben. Eine Comotenbeschränkung kann nur Platz greifen, wo Stadtverordneten-Versammlungen mit beschließender Gewalt auftreten, nimmermehr, wo sie bloß Wünsche aussprechen, und ihre Ansicht über eine große und wichtige Angelegenheit, die mittelbar auch die communalen Interessen berührt, zu den Stufen des Thrones bringen wollen. Weshwegen will man denn den Weg zum Throne offen sehen? Weil man den Träger der Krone in Zusammenhang mit den Ereignissen und Stimmungen halten will, und wenn jeder Einzelne wünscht, diesen Weg nicht verschlossen zu finden, um wie viel mehr müssen dies und gerade im Interesse des Thrones selbst, die Communalbehörden für sich wünschen, sie, die Vertrauensmänner der Gemeinden, die in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung sich bewegen und Aller Wünsche kennen lernen.

Auch von diesem Standpunkte aus dürfen solche Corporationen ein höheres Recht beanspruchen, als der Einzelne. Wenn nun der Herr Minister auf die schädlichen Folgen hindeuten zu müssen glaubte, die ein solches Vorgehen von Stadtverordneten-Versammlungen unfehlbar nach sich ziehen müsse, so meine ich, er würde nicht erschrocken sein und sollten auch sämtliche Communalbehörden sich in Bewegung gesetzt haben, wenn's nur in der von ihm gewünschten Richtung gewesen wäre. Ich erinnere nur an die Loyalitäts-Deputationen, die man von allen Orten und mit allen Mitteln in Bewegung setzte und die ich, — ich bin ja ein Einwohner Potsdams, reichlich zu beobachten Gelegenheit hatte. Auch müßten diejenigen, welche das persönliche Recht der Krone der parlamentarischen Regierung gegenüber zu stellen lieben, am meisten geneigt sein zu wünschen, daß aus dem Lande das Material zu persönlichem Eingreifen vor den Thron gebracht werde und daß der Träger der Krone über die Köpfe dieses Hauses hinweg von den Gesinnungen des Landes eine unmittelbare, aber freilich unterfällige Kenntniß erhalte.

Wenn nun endlich der Hr. Abg. Hübner von einer Herabwürdigung der städtischen Behörden gesprochen hat, so muß ich ihm entgegenen, daß ich eine solche Herabwürdigung da nicht finden kann, wo man mit männlichem Muthe und nicht zu erschütternder Selbstständigkeit seiner Ansicht treu bleibt und seine Wünsche zu den Stufen des Thrones niederlegt, weil man noch das Vertrauen besitzt, daß es möglich sei, sie zur Erfüllung zu bringen. Wohl aber finde ich darin eine Herabwürdigung der Behörden, wenn man sie jeder Ueberzeugung und jeder selbstständigen Meinung bar hält und sie anweist, völlig blind und urtheilslos den Decreten von oben Folge zu geben; ich finde endlich auch darin eine Herabwürdigung der Behörden, wenn man die Wahnen allgemein geachteter Männer in die Magistrate nicht bestätigt und diejenigen, welche in so hohem Grade das Vertrauen der Kommunal-Vertreter besitzen, von der Kommunalverwaltung ausschließt. Nach alledem aber, m. H., muß ich Ihnen empfehlen, der Regierung die Breslauer Petition nicht zur Berücksichtigung, sondern zur Abhilfe zu überweisen.

Abg. André hat einen Antrag auf Vertagung der Debatte gestellt, der mit großer Majorität angenommen wird. — Schluß der Sitzung 3 1/2 Uhr; nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Mündliche Schlussberathung über den Antrag Krüger-Golap. Ref. A. Himmann beantragt auf Grund des Art. 54 der Verfassung die Aufhebung der Untersuchung. Das Präsidium soll beauftragt werden, den Beschluß des Hauses dem Staatsministerium mitzutheilen. 2. Fortsetzung der heut verlagten Debatte. 3) Bericht über die Petitionen der freien Gemeinden.

Telegraphische Depesche.
Turin, 8. März, Abends. In der Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe sprach der Justizminister für die Abschaffung; er halte jedoch den Augenblick für inopportun, da die Frage nicht reichlich genug erörtert sei. (Wolff's L. B.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.
Paris, 8. März, Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. begann in matter Haltung zu 67 7/8, fiel auf 67, 70 und schloß in etwas besserer Stimmung zu 67. Das Geschäft war im Allgemeinen gering, weil die Speculanten in Folge der letzten Berichte aus America unthätig blieben. Consols von Mittags 1 Uhr waren 88 1/2 gemeldet. Schluss-Course: 3proz. Rente 67, 8. Italien. 3proz. Rente 64, 85. 3proz. Spanier 42. 1proz. Spanier —. Oester. Staats-Eisenb.-Aktien 443, 75. Credit-Mob.-Aktien 886, 25. Lomb. Eisenb.-Aktien 548, 75.

London, 8. März, Nachm. 4 Uhr. Consols 88 1/2 pr. April. 1proz. Spanier 40 1/2. Sardinier 77. Mexitaner 25 1/2. 5proz. Aussen 89 1/2. Neue Aussen 88 1/2. Silber —. Art. Consols 52 1/2. 6proz. Ver. St.-Anl. pr. 1862 53 1/2.

Wien, 8. März, Nachm. 2 Uhr. Creditaktien durch Speculationsverläufe niedriger. Schluss-Course: 5proz. Metall. 71, 70, 1854er Loose 88, 25. Bank-Aktien 801. Nordbahn 132, 30. National-Anleihe 78, 65. Credit-Aktien 183. —. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 198, 20. Galizier 223, 10. London 112, 50. Hamburg 84, 25. Paris 44, 70. Böhm. Westbahn 163, —. Creditloose 129, 30. 1860er Loose 93. —. Lombard. Eisenbahn 245, 50.

Hamburg, 8. März, Nachm. 2 1/2 Uhr. Die Börse war fest und ruhig. Amerikaner in Erwartung von Berichten aus America sehr fest gehalten. — Schneewetter. Schluss-Course: National-Anleihe 69 1/2. Oester. Credit-Aktien 81 1/2. Vereinsbank 106 1/2. Nordb. Bank 115 1/2. Rheinische 109 1/2. Nordbahn 79 1/2. Finnland. Anl. 83. 6proz. Verein. Staaten-Anl. pr. 1862 50 1/2. Distonto 2 1/2.

Liverpool, 8. März, Nachm. 1 Uhr. (Baumwolle.) Etwa 5000 Ballen Umsag. Amerikanische 16, fair Dholerab 13 1/2, middling fair Dholerab 12, middling Dholerab 11, Bengal 7, Comra 12 1/2, ägyptische 16 1/2.

Breslau, 9. März. Wind: Nord. Wetter: trübe. Thermometer früh 1 Grad Wärme. Bei veränderten Preisen fanden die zugeführten Partien schlanke Absatz.

Weißer Weizen, alter	60—64—73	Erbsen	54—58—62
neuer	60—64	Lupinen	45—60—72
Gelber Weizen, alter	58—64—68	Bohnen	70—78—88
neuer	57—60		
Erwachsener Weizen	42—46—52	Sgr. pr. Saß à 150 Pfd. Brutto	155—175—193
Roßgen	35—41—42	Schlag-Weinlaß	176—208—223
Gerste, neue	30—32—37	Winter-Raps	173—193—208
Hafer, neuer	23—25—27	Winter-Müßen	150—173—183
		Sommer-Müßen	173—183

Reifesaat beschränkter Umsag, rothe gut beauptet, ordinäre 14 1/2—17 1/2 Thlr., mittel 18 1/2—20 1/2 Thlr., feine 22 1/2—25 Thlr., hochfeine 25 1/2—26 Thlr. und darüber bes., reiche ruhig, ordinäre 13—15 Thlr., mitte 16—18 Thlr., feine 19—21 Thlr., hochfeine 22—23 Thlr. pr. Centner.
Lupinthee schwach beachtet, 12—14 Thlr. pr. Centner.
Kartoffeln pr. Saß à 150 Pfd. Netto 22—26 Sgr., Meße 1—1 1/2 Sgr.

Vor der Börse.
Robes Rabäl pr. Cr. loco 12 1/2 Thlr., März 12 1/2 Thlr., pr. Frühjahr 12 1/2 Thlr., Herbst — Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12 1/2 Thlr., März 12 1/2 Thlr., Frühjahr 13 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graf, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.